

Vorlage Nr. 471/20

Betreff: **Bildung des Beirates zum Stadtjugendring**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	10.12.2020	Berichterstattung durch:	Herrn Gausmann Frau Wiggers
----------------------	------------	--------------------------	--------------------------------

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produkt 2101	Förderung junger Menschen und Familien
Produkt 2102	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt 2103	Gesetzliche Vertretung für Minderjährige
Produkt 2104	Kinder- und Jugendarbeit
Produkt 2105	Öffentliche Spielplätze

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja	☒ Nein		
☐ einmalig	☐ jährlich	☐ einmalig + jährlich	
Ergebnisplan		Investitionsplan	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€
Finanzierung gesichert			
☐ Ja	☐ Nein		
durch			
☐	Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt		
☐	sonstiges (siehe Begründung)		

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheine benennt folgende 5 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zu Beiratsmitgliedern des Stadtjugendringes:

Für die CDU: _____

Für die SPD: _____

Für BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN: _____

Für die FDP: _____

Für die UWG : _____

Für Die Linke _____

Für die BfR _____

Begründung:

Nach § 8 der Satzung des Stadtjugendringes Rheine e. V. ist als Organ des Stadtjugendringes ein Beirat zu bilden. Der Beirat ist installiert worden, nachdem die hauptamtliche Stelle beim Stadtjugendring eingerichtet worden ist.

§ 8 Beirat

a. Der Beirat besteht aus

- der Leitung des Jugendamtes der Stadt Rheine;
- jeweils einem Ausschussmitglied der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen, die durch den Jugendhilfeausschuss zu benennen sind;(1)
- der/den 1. Vorsitzenden sowie der/den stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtjugendringes.

b. Aufgaben des Beirates sind:

- Unterstützung des Vorstandes des Stadtjugendringes bei der Erarbeitung konzeptioneller und pädagogischer Konzepte;
- Unterstützung bei der Außendarstellung und Imagepflege;
- Mitwirkung und Unterstützung bei den Aufgaben, die dem Stadtjugendring nach § 75 KJHG übertragen worden sind.

c. Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Auf Antrag von mindestens 2/5 der Beiratsmitglieder oder auf Vorstandsbeschluss ist der Beirat mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

d. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (1) Da die Satzung des Stadtjugendringes bei der Bildung des Beirates nicht unterscheidet, ob es sich bei den Vertretern der Fraktionen um stimmberechtigte Mitglieder handeln muss, schlägt die Verwaltung vor, auch die Fraktionen zu berücksichtigen, die nur beratend im JHA vertreten sind.